

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 1 Nivose IX.

## Bollziehungs = Rath.

### Beschluß vom 6. Dec.

Der Bollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf angehöerten Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, daß hin und wieder die Eltern, ungeacht der deshalb an sie ergehenden Aufforderungen, es vernachlässigen, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

Erwägend, daß die Regierung verpflichtet ist, für die Erziehung der Jugend zu sorgen;

beschließt:

1. Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter sind die Schule zu besuchen, wenigstens den Winter über dagegen schicken, wenn er nicht dem Schulinspektor beweisen kann, daß er auf eine andere angemessene Weise für ihren Unterricht sorgt und dafür ein Zeugniß des Schulinspektors in Händen hat.
2. Eine gleiche Verpflichtung wie die Hausväter, haben auch alle diejenigen, bey denen Kinder an der Kost sind, die sich im Alter befinden die Schule zu besuchen.
3. Wenn im Schulbezirk Kinder sind, die nicht zur Schule gehen, so soll der Schulmeister bey seiner Verantwortlichkeit innert acht Tagen dem Pfarrer des Orts die Anzeige davon machen, und dieser soll die im 1ten und 2ten Artikel genannten Personen schriftlich ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken.
4. Wenn auf die schriftliche Ermahnung des Pfarrers die Kinder dennoch nicht zur Schule geschickt würden, so verfallen die im 1ten und 2ten Artikel genannten Personen für jede Woche Versäumnis und von jedem Kind, vom Tage der Ermahnung des Pfarrers an gerechnet, in eine Buße von fünf

Büzen, die zum Ankauf von Schulbüchern für die ärmeren Schulkinder und für Prämien verwendet werden sollen.

5. Der Schulinspektor soll durch den Pfarrer benachrichtigt werden, wenn der im 4ten Artikel bestimmte Fall eintritt, und dann der Municipalität den Auftrag ertheilen, die Buße einzuziehen.
6. Im Fall die Municipalität die Beziehung der Bußen vernachlässigen würde, so sollen die Mitglieder eines um und für das andere dafür verantwortlich seyn und durch die Verwaltungskammer belangt werden, die Buße zu bezahlen, die sie hätte beziehen sollen.
7. Die Eltern und diejenigen, bey denen Kinder an der Kost sind, sollen auch den Kindern die vom Erziehungsrath eingeführten Schulbücher anschaffen, sonst soll es auf ihre Rechnung von der Municipalität geschehen. Hieron sind ausgenommen diejenigen, die von ihrer Gemeinde besteuert werden, welche dann auch den Kindern die nöthigen Schulbücher ankaufen soll.
8. Den Erziehungsräthen ist aufgetragen, die weiteren nöthigen Anordnungen zur Bollziehung dieses Beschlusses zu machen, wobei sie auch durch die Verwaltungskammern und die Regierungsstatthalter unterstützt werden sollen.
9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Geseze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission)

3. Die Gemeinde Gemden Distr. Dornach C. So-

Lothurn, die laut Quittung des Distrikteinnehmers ihre Bodenzins für 98 und 99 richtig abgeführt und ihm für das streitige Einschlaggeld Bürgschaft geleistet hat, beschwert sich über diese auf die Veränderung des Ackerlands in Mattland gelegte und von dem Bodenzins unabhängige Finanz, und thut die Einfrage: ob sie noch dermaß, wenn sie ihre Acker in Matten verwandeln wolle, die Erlaubniß dazu nöthig habe. Anhoy erklärt sie ihren unbedingten Gehorsam unter den Auspruch der Gesetzgebung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Franz Kämpf von Flüelen Distr. Altorf, der malen Schumachergesell in Bern, beschwert sich unterm 18. Nov., daß ihm von der dortigen Municipalität der Abnütz seines väterlichen in Gulden 2000 bestehenden Vermögens vorenthalten und hingegen zum Unterhalt der Kinder seines Vaters Brnders willkührlich verwendet werde. Wird ~~an die~~ die Vollziehung gewiesen.

5. Der Gerichtsschreiber von Oberhasli, der über L. 1000 Auslagen für das Bureau vorgeschossen hat, beschwert sich unterm 8. Nov. über eine gegebne Erläuterung des Justizministers, die im Widerspruch mit dem §. 2 des Tarifs und der Uebung, ihm seinen Anteil an den G.richtsgebühren wegspreche und ruft den Schutz der Gesetzgebung gegen diese ihm nachtheilige Erläuterung an. Die Pet. Commission glaubt der ganze Tarif bedörfe einer schleunigen Revision; indes wird die besondere Klage der Civilcommission übertragen.

6. Unterstützt durch den Unterstatthalter von Ballstall, bittet Jos. Fluri von Mumiswyl um ein Allmosen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

7. Hans Brün von Bonigen Distr. Langenthal, bittet um die einfache Legitimation seiner unehelichen Tochter Anna, die diesmalige Ehefrau des Jac. Schörs von Balzenwyl. Da das Gesetz v. 28. Dec. 98 bereits dem Wunsch des Petenten entsprochen hat, wird die Petition ad acta gelegt.

8. 18 Bürger von Altishofen C. Luzern beschweren sich unterm 8. Nov. über die Frequenz und die bisdahin den reichen Güterbesitzern so günstige und eben daher für alle übrigen so drückende Erhebungsart der Auslagen überhaupt — insbesondere dann über die letzte zur Erhaltung der Reservearmee von der Verwaltungskammer ausgeschriebene Steuer. Wird an die Vollziehung gewiesen.

9. Die Gemeinden Chesalles und Bussigny im Distr. Oron im Leman. begehren, daß ihnen gemein-

schaftlich ein zweiter Agent zugeordnet werde, weil sie auch zwey Municipalitäten bilden. Der Statthalter unterstützt dieses Begehr, weil es der Republik nichts kostet als ein Exemplar des Tagblatts der Gesetze. Die Commission räth an, diesen Gegenstand der Vollziehung zuzuweisen, um ihn nach dem 103. §. der Constitution zu behandeln. Angenommen.

10. B. Rusconi, Statthalter von Bellinz, im Namen seiner Gattin, Adelaide Londonio aus dem Mayländischen, zeigt an, daß sich unter Vorwand von Nichtgegenrechthaltung Schwierigkeiten zeigen, in der cidalpinischen Republik ihr Erbeigenthum zu beziehen, und fodert daher eine Erklärung von der helvetischen Regierung, daß in Erfsäcken völliges Gegenrecht statt habe: er führt zugleich ein Bryspel an, daß schon No. 1763 die damals regierenden Stände Uri, Schwyz und Unterwalden eine ähnliche Erklärung ertheilt haben. Die Commission trägt darauf an, diese Bittschrift zur Entsprechung an die Vollziehung zu weisen, und die staatswirtschaftliche Commission zu beauftragen, den Gegenstand einer solchen allgemeinen Gegenrechthaltung im Allgemeinen zu berathen. Angenommen.

Die Civilgesetzgebungs-Commission stattet über die verlangte volle Legitimation des Kindes der Bürgerin Maria Esther geb. Soumy und Wittwe Rougemont von Chateau d'Oex, ein Gutachten ab und räth dem Begehr zu entsprechen.

Der Rath erklärt, über den Fall, so lange derselbe noch vor dem Richter schwebt, nicht eintreten zu können.

Der Bötz. Rath verlangt durch eine Botschaft die Rücksendung des von ihm vorgelegten Abgabensystems, um darin nach Anleitung der ihm durch die Finanzcommission mitgetheilten Resultate der Discussionen des gesetzgebenden Rathes, Veränderungen vorzunehmen.

Diesem Begehr wird entsprochen.

Genhard erhält für 3 Wochen und Vadoux für 8 Tage Urlaub.

Am 28. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Nov.

Präsident: Fuegli.

Die Municipalität und Gemeindeskammer von Noche Distr. Aigle, C. Leman, erklären durch eine Botschaft ihr Verlangen, bey Helvetien zu bleiben.

Die Constitutionscommission legt folgendes Gutachten vor:

Eure Constitutionscommission beeilt sich B. G. Euch

über die Botschaft des Vollz. Raths vom 21. dieses, den Zustand der niederen Rechtspflege im C. Wallis betreffend, Ihren Bericht vorzulegen.

Seit gerümer Zeit finden sich in den 5 oberen Distrikten dieses unglücklichen Cantons, als Folge des äusseren und inneren Krieges, der daher entstandenen allgemeinen Muthlosigkeit und des Mangels tüchtiger Subjekte, die Distriktsgerichte aufgelöst. — Wann es, nicht ohne große Mühe, der vollziehenden Gewalt gelang, die übrigen Autoritäten des Landes, in einem Gange zu erhalten, so waren dagegen alle ihre Bemühungen in Rücksicht jener untern Gerichtsstellen, ohne die sich der Canton fortdauern in furchterlicher Anarchie befinden müßt, fruchtlos. Eine ganz neue Besetzung der Distriktsgerichte durch die Vollziehung, nach bisheriger Organisation dieser Stellen, ist unmöglich: es mangelt die hinlängliche Zahl brauchbarer Männer, die dem Rufe folgen würden. Der Vollz. Rath schlägt Euch darum B. G. bis zur nahen Constitutionsänderung, eine provisorische Einrichtung der untern Gerichtspflegen in den benannten Bezirken vor, die den gedoppelten Vortheil darbietet, mit weniger Richtern den Bürgern dieselben näher zu bringen, und die Bestrafung korrektioneller Vergehen schneller, und eben dadurch auch wirksamer zu machen.

B. G.! Wenn Eure Vorgänger dem ehemaligen Directorium verweigerten, die Constitution für den C. Wallis zu suspendiren, so geschah es, weil auch der mangelhafte Schutz einer sehr mangelhaften Constitution, der Willkür derer, die von missbrauchter Willkür so furchterliche Beispiele aufgestellt hatten, weit vorzuziehen war; Ihr werdet hingegen nun keinen Augenblick anstehen, die keineswegs unbeschränkte, sondern nach dem Bedürfniß des Orts und der Zeit berechnete Gewalt, die der Vollz. Rath von Euch verlangt, derselben einzuräumen.

Eure Commission hat keine wesentlichen Aenderungen in dem Vorschlage der Vollziehung vorgenommen; sie fand es unthunlich und unrathsam, diejenige Organisation, die sie definitiv für die künftige Verfassung vorschlagen wird, in einem in Anarchie versunkenen Lande zuerst aufzustellen: eine solche Gegend dürfte wenig geschickt seyn, auch die besten Formen durch ihre Resultate zu empfehlen. .... indessen nähert sich der Vorschlag des Vollz. Raths an sich schon, derjenigen richterlichen Organisation, die wir Euch künftig vorschlagen, mehr, als die Constitution von 1798 es tut.

### Gesetzvorschlag.

Der geschätzende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 21. Nov. und nach angehörttem Bericht seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß die in Folge des äussern Krieges, und der innern Aufständen, in den 5 oberen Distrikten des Cantons Wallis entstandene Auflösung der niederen Gerichtsbehörden, die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf mannigfaltige Weise gefährdet;

In Erwägung, daß bis zur Annahme einer neuen Verfassung, eine einfache Einrichtung der niederen Rechtspflege, die diese letztere den Bürgern näher bringt, als die constitutionelle es thut, durch die Bedürfnisse dieses Landes dringend gefordert und den Einwohnern derselben von wesentlichem Vortheile seyn wird —

verordnet:

1. In den Distrikten Ernen, Brig, Stalden, Visbach und Leuk, im Canton Wallis, soll bis zur Einführung einer neuen Verfassung, an die Stelle der aufgelösten constitutionellen Distriktsgerichte, die nachfolgende Einrichtung der niederen Rechtspflege treten.
2. Es sollen in jedem der genannten Distrikte 5 Richter ernannt werden.
3. Die Ernennungsart dieser Richter ist dem Vollz. Rath zu bestimmen überlassen.
4. Der Vollz. Rath wird jedem derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden, als seinen Gerichtskreis anweisen.
5. Bey allen Streithändeln hat jeder dieser Richter in seinem Bezirke das Amt eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen.
6. Neben dies bildet jeder derselben für sich eine eigne Gerichtsbehörde, die über alle Civilhändel, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken nicht übersteigt, ohne Weiterziehung zu entscheiden hat, und für korrektionelle Vergehen die Strafe bis auf 10 Fr. und von einem Tag Gefängniß, besitzt.
7. Die 5 Richter eines Distrikts bilden vereinigt das Distriktsgericht, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken übersteigt, aber unter dem von 75 Fr. bleibt, ohne Weiterziehung, über diejenigen, deren Gegenstand den Werth von 75 Fr. übersteigt, in erster Instanz; und unter Gestaltung der Weiterziehung vor das

Cantongericht zu entscheiden, und die übrigen Verrichtungen der Distriktstribunalen auszuüben.

Der Gesetzesvorschlag wird mit folgenden Abänderungen angenommen:

Im Art. 6. wird die Competenz in Civilsachen auf 16 Franken, und die Strafcompetenz in correktionellen Fällen auf 4 Franken ohne Gefängniß festgesetzt.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, den Loskauf der Grund- und Bodenzinse betreffend, wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. G.! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen die beyliegenden Zuschriften der Gemeinden Bottens, Giez und Brenles, so wie eine von 113 Bürgern der Gemeinen Echallens, Fey und Polier le grand, worin dieselben ebenfalls den aufrichtigsten Wunsch äussern, unzertrennlich mit Helvetien verbunden zu bleiben.“

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Um die ungleichen Begriffe sowohl der betreffenden Partheyen, als auch der Cantonsbehörden zu bestimmen, und dadurch den Stoff zu zweifelhaften Rechts-handeln zu heben, bitten sich unterm 17. Nov. die Vorgesetzten der Gemeinde Esch, Distr. Metmenstetten, vom gesetzgebenden Rath Erläuterung über die Frage aus: Ob durch das Gesetz vom 16. Sept. das Gesetz vom 8. Juli 1800, in Betreff des Zuchttiers, suspendirt worden, oder aber dasselbe in seiner Kraft verblieben sey? Der Rath erklärt: daß das Gesetz vom 8ten Juli nie suspendirt worden.

2. Die Petition des aus 60 Wohnhäusern bestehenden Städtlein Arberg, im Distr. Schüpfen, vom 24. Nov., zeichnet sich durch den Ausdruck des tiefsten Schmerzens über leidendes Unrecht, und seinen zertretenen Wohlstand, aus. Durch die Versiegung der beyden Hauptquellen, nemlich einerseits der Zehnden und Bodenzinsen, und anderseits seines im Vertrauen auf eine Reihe der schönsten Titeln seit Jahrhunderten ausgeübten Ohmgeldrechts, befinden sich seine bisherigen Anstalten zum Unterricht der Jugend und der Armeylege, zerichtet, ohne daß es bey der Mittellosigkeit seiner Bürger möglich sey, diesen Abgang auch nur in etwas zu ersetzen. Bey dem herrschenden Widerspruch zwischen dem Schreiben des Ministers des Innern vom 30. Sept., und demjenigen des Ministers

der Finanzen vom 6. Nov., über Erhebung der Getränkabgabe und Ohmgeld, erwartet die Petentin von der Gesetzgebung Auskunft. In allen Fällen reklamirt die Gemeind Arberg ihre bis dahin besessene Ohmgelds-gerechtigkeit als ein qualifizirtes Eigenthum, das sie Kraft der Constitution, anders nicht, als gegen volle Entschädniß an den Staat abzutreten schuldig ist, zu welchem End sie auch Recht dargeschlagen hat, und im Nothfall auf dessen gesetzlicher Eröffnung besteht.

Wird an die Vollziehung gewiesen,

3. Das Vermögen eines im Jahr 1782 sich selbst entleibten ledigen Menschen, Peter Rüttisperger v. Lengnau, bestehend in 5000 L. fiel nach den damaligen Gesetzen dem Fisco anheim. Die eine Hälfte schenkte die damalige Regierung von Bern den nächsten Unverwandten des Entleibten, die andere Hälfte destinierte sie zu einem damals von der Gemeind Lengnau projektierten Bau eines Arbeitshauses, und legte sie indessen bey B. Nik. Juost, damals Weibel zu Lengnau, ist Cantonsrichter in Bern, wohlversichert an fruchtbaren Zins, wo sie noch steht. Nun da sich die ige Ge-setzgebung durch die Abschaffung jenes alten Confiskationssystems geehrt hat, bittet des Entleibten Halb-bruder Daniel Rüttisperger, als dessen nächster Verwandter, um die günstige Abfolgung dieser siquestrierten Hälfte, mit dem Anerbieten, auf den Fall der Aufbauung eines Arbeitshauses zu Lengnau, dieses Capital der 2500 L. als freywilliges Geschenk dazu beizuschaffen.

Wird als Gnadsache an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Mitantheilhaber an den Gemeindgütern von Chatelard im Leman, beschlossen die Vertheilung ihrer Gemeindgüter mit Zurücklassung eines Capitals, dessen Abtrag demjenigen gleich sey, welches die Gemeinde bisher aus ihren Gütern zog. Die Bittsteller fordern Berechtigung zu dieser Theilung, als dem einzigen Mittel ihre Waldungen vor gänzlicher Verwüstung zu sichern. Der Gegenstand wird der staatswirtschaftlichen Commission überwiesen.

Escher erhält für 10 Tage Urlaub.

---

Am 30. Nov. war keine Sitzung.

---